

Bundesregierung hält an Pflichtmitgliedschaft in den Kammern fest

Seit Jahren, besser gesagt seit Jahrzehnten, engagiert sich 'markt intern' für die Abschaffung der Pflichtmitgliedschaft in den Kammern. Für uns wie für viele andere ist nicht einzusehen, warum ausgerechnet im vermeintlich doch freien Unternehmertum dessen Selbstorganisation zwangsweise vom Gesetzgeber angeordnet wird. Leider ist die Macht der Kammern und ihrer Verbündeten in dieser Hinsicht stärker. Eine Abschaffung ist nicht in Sicht. Aber immerhin beschäftigt sich seit 2014 mal wieder das **Bundesverfassungsgericht** mit der Frage, ob die Pflichtmitgliedschaft verfassungswidrig ist (vgl. Fh 8/14). Und dieses Gericht hatte schon 2001 in einem Beschluss darauf verwiesen, „die Änderung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, zum Beispiel die Änderung der Struktur von den in den Kammern zusammengefassten Unternehmen und die Entwicklung des Verbandswesens im entsprechenden Bereich, verlangt vom Gesetzgeber allerdings die ständige Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine öffentlich-rechtliche Zwangs-korporation noch bestehen“.

Daran erinnert hat sich **Klaus Ernst**, Bundestagsabgeordneter der Fraktion **Die Linke**. Er wollte deshalb von der Bundesregierung wissen, inwiefern sie dieser Aufforderung „seit dem Jahr 2001“ gerecht wird. **Brigitte Zypries**, Parlamentarische Staatssekretärin im **Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)**, verweist in ihrer Antwort darauf, die verfassungsgerechten Anforderungen an die Pflichtmitgliedschaft würden „bei sämtlichen Änderungen des **IHK-Gesetzes** und der **Handwerksordnung** berücksichtigt“. Im Einzelnen listet Zypries drei Novellen des **IHK-Gesetzes**, eine Novelle der **Handwerksordnung** sowie eine Novelle der **Gewerbeordnung** auf, die seit 2001 stattgefunden hätten, und bei denen jeweils die Notwendigkeit der Pflichtmitgliedschaft bejaht worden sei.



Klaus Ernst
© Katja Julia Fischer

Der **Deutsche Bundestag** habe sich „mit einer Reihe von Anfragen und Anträgen zu den Wirtschaftskammern befasst“. Beispielfähig nennt Zypries die ■ „Kleine Anfrage zur 'Zukunft der Pflichtmitgliedschaft in IHKs, Handwerkskammern, Landwirtschaftskammern und in Kammern der Freien Berufe' vom 28. Mai 2004“, den ■ „Antrag 'Befreiung von IHK-Beiträgen für Kleinst- und Kleinbetriebe bis zu 30.000 Euro Gewerbebeitrag und grundlegende Form der Industrie- und Handelskammern' vom 12. September 2007“, die ■ „Große Anfrage 'Wirtschaftsmacht Handwerk – Impulse für Wachstum und Be-

schäftigung' vom 20. Mai 2011“, den ■ Antrag „'Handwerkskammern demokratisieren und transparent gestalten' vom 29. März 2012“, die ■ „Große Anfrage zur 'Situation des Mittelstandes' vom 1. Februar 2013“ sowie den ■ „Antrag 'Der deutsche Meisterbrief – Erfolgreiche Unternehmerqualifizierung, Basis für handwerkliche Qualität und besondere Bedeutung für die duale Ausbildung' vom 25. November 2014“.

100 Petitionen seien zur **IHK-Pflichtmitgliedschaft** und vier Petitionen zur **Pflichtmitgliedschaft** bei den **Handwerkskammern** allein vom 1. Januar 2004 bis Mitte 2014 beim **Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages** eingegangen. Davon habe der **Petitionsausschuss** 88 Petitionen bis Juni 2014 geprüft. Das **BMWi** habe aufgrund des ausführlichen Berichts der Bundesregierung über 'Beiträge, Aufgaben und Effizienz der IHKs' aus dem Jahr 2002 mit der **IHK-Organisation** eine verbesserte Transparenz der maßgeblichen Daten und Fakten diskutiert. Daraufhin sei im Jahr 2012 „das **Informations- und Transparenzportal des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK)**“ geschaffen worden.

Darüber hinaus stimme sich das **BMWi** im Rahmen der laufenden ministeriellen Tätigkeit mit den Ländern, dem **DIHK**, dem **Zentralverband des Deutschen Handwerks** sowie den Kammern aller Bundesländer über alle Fragen des Kammerrechts ab. Dass die Befragung der Begünstigten nicht unbedingt zum Abbau der Begünstigung beitragen wird, scheint im Ministerium eine gewünschte Folge zu sein. Anders lässt sich jedenfalls kaum erklären, dass langjährige Kritiker der **Pflichtmitgliedschaft** wie der **Bundesverband für freie Kammern (bffk)** oder 'mi' nicht angehört werden.

Dass Zypries sich am Ende ihrer Antwort dazu versteigt, es habe in den vergangenen drei Jahren eine Reihe maßgeblicher Reformen im **IHK-Bereich** gegeben, „welche auch die **IHK-Pflichtmitgliedschaft im Lichte verfassungsrechtlicher Anforderungen der Verhältnismäßigkeit stärken**“, ist eine wohl reichlich exklusive Sicht der Dinge. Laut Zypries wurde „das **Satzungsrecht der IHKs fortentwickelt, um der Haushaltstransparenz und dem Budgetrecht der Vollversammlung der IHKs noch stärker Rechnung zu tragen**“. Das neue Satzungsrecht führe „zu einer höheren Transparenz und einer besseren Zuordnung und Vergleichbarkeit. Ferner ist künftig eine deutliche Begrenzung der Rücklagenbildung zu erwarten.“ Dass letzteres alles nur Prozessen der Kritiker der **Pflichtmitgliedschaft** und entsprechenden Urteilen zu verdanken ist, hat das Ministerium wohlweislich übersehen. Eine Abschaffung der **Pflichtmitgliedschaft** ist bei dieser Einschätzung durch die Bundesregierung wohl allenfalls vom **Verfassungsgericht** zu erwarten.